

# **BStGer RR.2007.207 vom 6. November 2008**

Bundesstrafgericht, 2008-11-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2007.207](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.207)

FR: TPF RR.2007.207 du 6 novembre 2008

IT: TPF RR.2007.207 del 6 novembre 2008

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Philippinen Herausgabe von Vermögenswerten (Art. 74a IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Es seien die Vermögenswerte der A. Inc. bei der Bank F. an den wirtschaftlich Berechtigten herauszugeben;

#### **E. 2.1**

Seit dem 1. Dezember 2005 wird die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweiz und den Philippinen durch den Vertrag vom 9. Juli 2002 (SR 0.351.964.5; im Folgenden: Rechtshilfevertrag) geregelt. Dessen Be-

- 6 -

stimmungen sind grundsätzlich sofort anwendbar, auch auf hängige Verfahren (Teilurteil des Bundesgerichts 1A.335/2005 vom 18. August 2006, E. 2; vgl. im gleichen Sinne Art. 110a IRSG; BGE 112 Ib 576 E. 2; 109 Ib 60 E. 2a). Soweit dieser Staatsvertrag bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt bzw. das innerstaatliche Recht geringere Anforderungen an die Gewährung von Rechtshilfe stellt, gelangt das schweizerische Landesrecht zur Anwendung (Art. 30 Rechtshilfevertrag).

#### **E. 2.2**

In Art. 1 Abs. 1 Rechtshilfevertrag verpflichten sich die Vertragsstaaten, einander weitestgehende Rechtshilfe zu leisten in allen Verfahren wegen strafbarer Handlungen, deren Ahndung in die Zuständigkeit der Justizbehörden des ersuchenden Staates fällt. Die Rechtshilfe umfasst alle im Hinblick auf ein Strafverfahren im ersuchenden Staat getroffenen Massnahmen, u.a. auch die Herausgabe von Gegenständen und Vermögenswerten zur Einziehung oder zur Rückerstattung (Art. 1 Abs. 2 lit. c) sowie das Aufspüren, Einfrieren und Einziehen von Erträgen aus strafbaren Handlungen (Art. 1 Abs. 2 lit. e).

Die Rechtshilfe kann aus den in Art. 3 Abs. 1 Rechtshilfevertrag genannten Gründen abgelehnt werden, u.a. wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, dass die Ausführung des Ersuchens geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen (lit. c), oder ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass das Verfahren gegen die strafrechtlich verfolgte Person nicht in Übereinstimmung steht mit den im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) enthaltenen Garantien (lit. f). Bevor der ersuchte Staat die Rechtshilfe nach diesem Artikel ablehnt oder aufschiebt, teilt er dem ersuchenden Staat die Gründe hierfür

mit und prüft, ob die Rechtshilfe unter gewissen Bedingungen erteilt werden kann (Art. 3 Abs. 3 Rechtshilfevertrag).

Art. 11 Rechtshilfevertrag regelt die Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten zur Einziehung oder Rückerstattung. Diese können nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates dem ersuchenden Staat auf dessen Verlangen nach Abschluss des Rechtshilfeverfahrens zur Einziehung oder Rückerstattung an die berechtigte Person herausgegeben werden.

### **E. 2.3**

Für die Herausgabe von Vermögenswerten zur Einziehung oder Rückerstattung verweist Art. 11 Rechtshilfevertrag auf das innerstaatliche Recht (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 1. September 2004 zum Vertrag zwischen der Schweiz und den Philippinen über Rechtshilfe in Strafsachen,

- 7 -

BBl 2004 4867 ff., insbesondere S. 4875 zu Art. 11). Damit begründet er keine über Art. 74a IRSG und Art. 33a IRSV hinausgehende Verpflichtung, Vermögenswerte an den ersuchenden Staat herauszugeben bzw. diese durch Kontosperrungen zu sichern (Teilurteil 1A.335/2005 vom 18. August 2006, E. 2.3).

Nach Art. 74a Abs. 3 IRSG erfolgt die Herausgabe zur Einziehung oder Rückerstattung an den Berechtigten von Gegenständen oder Vermögenswerten, die zu Sicherungszwecken beschlagnahmt wurden, in der Regel gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates.

Das Gesetz erlaubt der rechtsanwendenden Behörde, in gewissen Fällen vom Erfordernis der Rechtskraft des Entziehungsentscheids abzusehen, wobei die vorzeitige Herausgabe die Ausnahme bleiben muss und nicht zur Regel werden darf (BGE 123 II 595 E. 4 S. 600). Art. 74a Abs. 3 IRSG ist als „Kann-Vorschrift“ zu verstehen, die es den Behörden überlässt, im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Gegebenheiten nach pflichtgemässem Ermessen zu entscheiden, ob und wann die Herausgabe zu erfolgen hat (BGE 123 II 268 E. 4a; TPF RR.2007.183 vom 21. Februar 2008 E. 2.1 m.w.H.).

### **E. 2.4**

Die legitimierte Beschwerdeführerin (nachfolgend: die Beschwerdeführerin) macht im Wesentlichen geltend, weder der Entscheid des Supreme Court vom 14. Juli 2008 noch das Summary Judgment des Sandiganbayan vom 28. Dezember 2006 seien „final and executory“. Es liege daher kein rechtskräftiges, geschweige denn ein vollstreckbares Urteil vor. Der Entscheid vom 14. Juli 2008 und damit auch derjenige vom 28. Dezember 2006 würden vielmehr einer „Motion for Reconsideration“ (Wiedererwägung) sowie einer „Motion, den Fall durch das Gesamtgericht (Supreme Court en banc) beurteilen zu lassen“, unterliegen (Eingabe vom 28. August 2008 S. 2). Diese Rechtsmittel seien erhoben worden, sodass die Bedingungen für die Überweisung der Mittel an die Republik der Philippinen gemäss Bundesgerichtsentscheid 1A.335/2005 vom 22. März 2007 nicht erfüllt seien. Die Gelder der A. Inc. bei der Bank F. seien an die wirtschaftlich Berechtigten herauszugeben (Beschwerde S. 3).

### **E. 2.5**

Im zitierten Urteil 1A.335/2005 vom 22. März 2007 stellte das Bundesgericht zunächst fest, dass die Kontosperrung bereits seit über 20 Jahren andauere und nicht mehr lange aufrechterhalten werden könne, ohne die Eigentumsgarantie und das Beschleunigungsgebot zu verletzen. Die Aufrechterhaltung der Kontosperrung würde sich daher nur rechtfertigen, wenn ein rechtskräftiger Abschluss des philippinischen Einziehungsverfahrens

- 8 -

kurz bevorstehe (E. 3.2). Das Bundesgericht hat ferner erwogen, dass, nachdem inzwischen zumindest ein erstinstanzliche Einziehungsentscheid vorliege, den philippinischen Behörden noch eine kurze, aber angemessene Frist eingeräumt werden könne, um das Verfahren zu einem rechtskräftigen Abschluss zu bringen. Sobald ein rechtskräftiger Einziehungsentscheid vorliege, könnten die auf dem Konto deponierten Gelder an die Philippinen überwiesen werden. Sollte jedoch den Rechtsmitteln von C. Erfolg beschieden sein, d.h. der erstinstanzliche Entscheid revidiert oder von der Rechtsmittelinstanz aufgehoben werden, müsse die streitige Kontosperrung aufgehoben werden. Gleiches gelte, wenn die Rechtsmittelverfahren nicht beförderlich vorangetrieben würden (a.a.O.).

#### **E. 2.6**

Gemäss der angefochtenen Verfügung hat die Staatsanwaltschaft die Überweisung der Vermögenswerte angeordnet, nachdem der Rechtsvertreter der Philippinen einen Entscheid des Sandiganbayan vom 1. Juni 2007 in der Sache 0190 Republik vs. E. et al. samt einem Schreiben des Büros des philippinischen Generalstaatsanwalts vom 13. Juni 2007 an Botschafter H. von der PCGG eingereicht hatte und die philippinische Botschaft zudem mit Schreiben vom 22. Oktober 2007 zusätzlich zu den erwähnten Dokumenten einen Entscheid des Supreme Court der Republik der Philippinen vorgelegt hatte, wonach in der Berufungssache 178135 E. vs. Republik der Philippinen ein Rückzug der Appellation erfolgt und das ursprüngliche Urteil somit rechtskräftig geworden sei.

Laut Mitteilung des Office of the Solicitor General der Republik der Philippinen vom 1. Februar 2008 soll es sich bereits beim Entscheid des Sandiganbayan vom 28. Dezember 2006 (Forfeiture Judgement) um „a final decision constituting a legally-binding judgement as to the factual findings and conclusions in the case“ handeln (act. 12.1 A, S. 1).

#### **E. 2.7**

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Sandiganbayan mit Urteil vom 31. Mai 2007 die gegen das Urteil vom 28. Dezember 2006 erhobene „Motion of Reconsideration“ abgewiesen hat (act. 12/1 F; zur Kompetenz des Sandiganbayan gemäss philippinischem Justizsystem vgl. DEAN ERNESTO L. PINEDA, *The Revised Rules on Criminal Procedure*, Quezon City/Philippines 2003, S. 341 und ANTONIO R. BAUTISTA, *Basic Criminal Procedure*, Quezon City/Philippines 2003, S. 49 ff.). Mit Entscheid des Supreme Court der Republik der Philippinen vom 5. September 2007 wurde zudem die Berufungssache 178135 E. vs. Republik der Philippinen zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abgeschlossen. Die Kognition des philippinischen Supreme Court bei Beschwerden gegen Urteile des Sandiganbayan ist auf Rechtsfragen beschränkt (Rule 45 of the Rules of Court, BAUTISTA, a.a.O., S. 52; PINEDA, a.a.O., S. 578; BENJAMIN R. CARAIG, *Revi-*

- 9 -

sed Rules of Criminal Procedure, 2. Aufl., Valenzuela City/Philippinen 2002, S. 356). Ein rechtskräftiger und vollziehbarer Entscheid lag zum Zeitpunkt der Anordnung der Überweisung jedoch weder in Bezug auf das Urteil vom 28. Dezember 2006 noch dasjenige vom 31. Mai 2007 vor, zumal die Berufungssache 178124 B. and C. vs. Republik der Philippinen beim Supreme Court noch hängig war (vgl. CARAIG, a.a.O., S. 300 ff.). Eine Herausgabe nur gestützt auf diese Urteile war daher problematisch, wenn auch gemäss Art. 74a Abs. 3 IRSG nicht unbedingt ausgeschlossen (vgl. supra E. 2.3 in fine). Von einem rechtskräftigen Entziehungsentcheid im Sinne von E. 3.2 des bundesgerichtlichen Urteils vom 22. März 2007 konnte aber (noch) nicht gesprochen werden.

Anders präsentiert sich die Situation jedoch, nachdem während der Litispendenz das Urteil des Supreme Court vom 14. Juli 2008 in der Berufungssache 178124 B. and C. vs. Republik der Philippinen ergangen ist (act. 41/42). Die gegen dieses Urteil erhobenen Rechtsmittel (act. 47.1; Motion for reconsideration with motion to refer the case to the Supreme Court en banc) können nämlich mit einem Revisionsgesuch gemäss Art. 121 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) verglichen werden und müssen daher als ausserordentliche Rechtsmittel betrachtet werden (vgl. Circular no. 2-89, Guidelines and rules in the referral to the Court en banc of cases assigned to a division). Es bestehen daher keine Gründe, die Herausgabe der Vermögenswerte gemäss Art. 74a IRSG noch weiter hinauszuschieben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Republik der Philippinen um Freigabe der gesperrten Vermögenswerte und Überweisung derselben nicht zur freien Verfügung ihrer Administration, sondern auf ein im Auftrag der PCGG eröffnetes Konto bei der Landbank of the Philippines ersucht hat, über welches gemäss Beschluss 2007-040 vom 22. Oktober 2007 dieser Behörde erst verfügt werden darf, wenn ein endgültiger Entscheid des obersten Gerichtshofes in der Berufungssache 178124 ergangen ist. Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung vom 23. Januar 2008 zu Recht betont, zeigt dies, dass der ersuchende Staat um ein auch unseren Ansprüchen an die Justizförmigkeit genügender Verfahren bemüht ist. Im zitierten Urteil vom 22. März 2007 konnte das Bundesgericht im philippinischen Verfahren ausserdem keine Verstösse gegen elementare Verfahrensgrundsätze des internationalen Rechts oder des schweizerischen Ordre public ausmachen (Urteil des Bundesgerichts 1A.335/2005 vom 22. März 2007, E. 2.3). Die in der Beschwerdereplik erhobenen Vorwürfe zur Reputation der PCGG und des Chairman dieser Institution vermögen als unbelegte Parteibehauptungen an dieser Schlussfolgerung des Bundesgerichts nichts zu ändern. Eine Verweisung der von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang eingereichten Unterlagen

- 10 -

aus den Akten, wie dies vom Rechtsvertreter der Philippinen beantragt wurde, ist nicht erforderlich.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 4.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer grundsätzlich kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG; Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Allerdings ist bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen, dass die Herausgabe nur gestützt auf die Urteile des Sandiganbayan

problematisch sein konnte, so dass die legitimierte Beschwerdeführerin sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sehen durfte. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, auf eine Gerichtsgebühr zulasten der A. Inc. zu verzichten und die Parteikosten wettzuschlagen.

#### **E. 4.2**

Die Gerichtsgebühr zulasten der nicht legitimierten Beschwerdeführern ist in Anwendung von Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zu berechnen (vgl. TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5) und vorliegend auf Fr. 4'000.- festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 6'000.-.

- 11 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.